

Evaluationsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller Studiengänge und Lehrangebote der Theologischen Fakultät Trier. Alle Lehrenden der Fakultät sowie alle sonstigen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betrauten Personen sind verpflichtet, an der vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium, Lehre und Forschung und definiert verbindliche Standards zur Durchführung von Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

Bei kooperativen Programmen sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners zur Überprüfung, Sicherung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden.

§ 3 Rektor und Qualitätsrat

Dem Rektor/der Rektorin obliegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Theologischen Fakultät Trier. Der Qualitätsrat unterstützt und berät ihn/sie bei dieser Aufgabe. Mitglieder des Qualitätsrates sind der Studiendekan/die Studiendekanin, welcher/welche von Amts wegen den Vorsitz führt, sowie drei weitere Vertreter/innen der Professoren, ein(e) Vertreter(in) der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertreter/innen der Studierenden, ein Vertreter der Leitung des Bischöflichen Priesterseminars und ein(e) Vertreter(in) der Ausbildungsleitung für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Bischöflichen Generalvikariat Trier. Der Qualitätsrat tagt in der Regel einmal im Semester.

II. Formen der Evaluation und deren Durchführung

§ 4 Grundsätze und Formen

Im Rahmen der Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – bewertet. Erfasst wird auch die Tätigkeit von Personen, die nicht der Theologischen Fakultät Trier angehören, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.

Zur Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Lehrveranstaltungs-befragungen (§ 5), Workloadüberprüfungen (§ 6), Studienabschlussbefragungen (§7) und das Qualitätsmanagement-Jahresgespräch (§ 8). Weitere Formen der Evaluation (wie zum Beispiel Modulevaluationen) sind möglich. Externe Evaluationsverfahren finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen statt.

Falls Studierende oder andere Mitglieder der Theologischen Fakultät Trier gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an den Qualitätsrat wenden. Der Qualitätsrat nimmt die Beschwerden und Anregungen vertraulich auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel.

§ 5 Lehrveranstaltungsbefragung

Ziel der Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.

Die Lehrveranstaltungsbefragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Die Theologische Fakultät stellt Instrumente zur Befragung zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei deren Nutzung.

Alle Lehrenden lassen in jedem Studienjahr mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Der Zeitpunkt der Befragung soll nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraums liegen, damit die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben das Recht, die Durchführung und Form einer Evaluation vorzuschlagen. Der Rektor/die Rektorin hat das Recht, die Durchführung einer Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.

§ 6 Workloadüberprüfung

Ziel der Workloadüberprüfung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen.

Die Workloadüberprüfung erfolgt im jährlichen Turnus und kann in eines der anderen, in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren (z.B. Lehrveranstaltungsbefragung oder Studienabschlussbefragung) integriert oder selbständig durchgeführt werden.

§ 7 Studienabschlussbefragung

Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch an der Theologischen Fakultät eingeschriebene Absolventinnen oder Absolventen nach Abschluss des ersten bzw. zweiten Studienabschnitts, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

Der Studiendekan/die Studiendekanin veranlasst eine entsprechende Befragung in schriftlicher oder auch mündlicher Form am Ende des akademischen Jahres.

§ 8 Forschungsevaluation

Zentrales Element der Forschungsevaluation ist eine jährliche Datenerhebung. Die konkreten Vorgaben der Datenerhebung erfolgen durch den Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät, dem/der alle drei Jahre die Erstellung eines detaillierten Forschungsberichtes obliegt.

Alle Mitglieder der Theologischen Fakultät sind gehalten, über ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Kontext der Hochschule regelmäßig in veröffentlichungsfähiger Form zu berichten. Die Zusammenstellung der Datenerhebung (vgl. Fakultätschronik) erfolgt durch das Sekretariat der Theologischen Fakultät.

§ 9 Qualitätsmanagement-Jahresgespräch

Ziel des Qualitätsmanagement-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen dem Rektor/der Rektorin der Fakultät und dem Qualitätsrat. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsordnung überprüft werden.

Das Qualitätsmanagement-Jahresgespräch findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern der Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät zur Kenntnis gebracht.

III. Umgang mit den Ergebnissen

§ 10 Datenschutz

Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Der Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät legt gemeinsam mit dem Studiendekan/der Studiendekanin den Kreis der Personen fest, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen.

Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann.

Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.

§ 11 Mitteilung der Ergebnisse

Im Fall der Lehrveranstaltungsbefragung sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen: die von der Evaluation jeweils betroffenen Lehrenden sowie der Rektor/die Rektorin und der Studiendekan/die Studiendekanin der Theologischen Fakultät.

Die an der Befragung beteiligten Studierenden sind in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen zu informieren. Wie dies zu geschehen hat, entscheidet der Rektor/die Rektorin in Abstimmung mit dem Qualitätsrat und der Fakultätskonferenz.

Der Rektor/die Rektorin hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, im Einvernehmen mit dem Qualitätsrat sowie unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Die Lehrenden verpflichten sich, die Evaluierungsergebnisse mit den betreffenden Studierenden zu besprechen, um daraus mögliche Konsequenzen für die Lehrveranstaltungen zu ziehen. Die Studierenden haben im Fall, dass die Besprechung verweigert wird, das Recht zur Beschwerde beim Studiendekan / bei der Studiendekanin.

§ 12 Auswertung und Zielformulierung

Auf der Basis der Ergebnisse der Evaluationen von Lehre, Studium und Forschung werden vom Qualitätsrat Ziele und Empfehlungen für die Theologische Fakultät insgesamt und für die

einzelnen Studiengänge formuliert. Diese Zielsetzungen und Empfehlungen werden vom Rektor/von der Rektorin den Mitgliedern der Fakultätskonferenz mitgeteilt und im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Fakultätskonferenz diskutiert und weiter entwickelt. Für die Umsetzung der Empfehlungen sowie der Maßnahmen ist für die Theologische Fakultät Trier der Rektor/die Rektorin verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor/die Rektorin der Theologischen Fakultät Trier in Kraft. Die Evaluationsordnung soll spätestens nach fünf Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Trier, den 1. Juli 2017

Prof. Dr. Johannes Brantl
Rektor